

## Verkündungsblatt 07/2026

---

22.05.2026

### Inhaltsübersicht

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Fakultät Bauen und Erhalten .....</b>   | <b>2</b>  |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung<br>für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen .....                              | 2         |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung<br>für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft ..... | 6         |
| <b>Fakultät Management, Bauen, Immobilien .....</b>  | <b>10</b> |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung<br>für die Bachelorstudiengänge der Fakultät Management, Bauen, Immobilien .....               | 10        |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung<br>für die konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät Management, Bauen, Immobilien .....    | 15        |

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

---

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen

---

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 6. August 2025 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 17. März 2026 vom Präsidium und am 22. April 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 19. Mai 2026 die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Mai 2026.

### Inhaltsübersicht

|  |   |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich .....                  | 2 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen .....           | 2 |
| § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... | 3 |
| § 4 Zulassungsverfahren .....              | 3 |
| § 5 Auswahlkommission.....                 | 4 |
| § 6 Inkrafttreten .....                    | 4 |

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist, dass die bzw. der Bewerbende
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.  
Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium gelten insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Bauingenieurwesen und ggf. Baumanagement, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Bau, Immobilienwirtschaft und -management, Gebäudetechnik, Holzingenieurwesen (Schwerpunkt konstruktiv).  
Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der bzw. die Studiendekan\*in; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerbende mit einem mindestens dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einem diesem gleichwertigen Abschluss können ebenfalls für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang zugelassen werden. In diesen Fällen müssen zusätzliche 30 Leistungspunkte (Learning Agreement) erworben und bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.
- (4) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt. Für Details zum Nachweis siehe: [www.hawk.de/international-zulassung](http://www.hawk.de/international-zulassung).

**§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind) beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3,
  - d) ggf. Nachweise über Berufstätigkeit und Tätigkeit als Praktikant\*in nach § 4 Absatz 2,
  - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

**§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerbenden Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

| Abschluss-/Durchschnittsnote   | Weitere zu berücksichtigende Kriterien  |
|--|---|
| Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel: | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 5 Punkte</li> <li>■ Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Berufsausbildung = 4 Punkte</li> <li>■ Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 1 Punkt</li> </ul> |
| $N = 30 * (4 - \text{Note})$   | $K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$  |

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ( $G = N + K$ ).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerbenden, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und der bzw. die Bewerber\*in dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und der bzw. die Bewerber\*in dies zu vertreten hat.

**§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bauen und Erhalten eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK****HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

---

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft**

---

**Fakultät Bauen und Erhalten**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 6. August 2025 die nachfolgende Ordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 17. Februar 2026 vom Präsidium und am 22. April 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 19. Mai 2026 gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Mai 2026.

### **Inhaltsübersicht**

|   |   |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich .....                   | 2 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen .....            | 2 |
| § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist ..... | 2 |
| § 4 Zulassungsverfahren .....               | 3 |
| § 5 Auswahlkommission .....                 | 3 |
| § 6 Inkrafttreten .....                     | 4 |

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft ist, dass die bzw. der Bewerber\*in
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat (fachlich geeignet sind insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Konservierung und Restaurierung in der angestrebten Vertiefung), oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der bzw. die Studiendekan\*in; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber\*innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Semesterende vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt. Für Details zum Nachweis siehe: [www.hawk.de/international-zulassung](http://www.hawk.de/international-zulassung).

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind folgende Unterlagen (falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) ggf. Sprachnachweise nach § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

**§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerber\*innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

| Abschluss-/Durchschnittsnote   | Weitere zu berücksichtigende Kriterien  |
|--|---|
| Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel: | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 5 Punkte</li> <li>■ Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Berufsausbildung = 4 Punkte</li> <li>■ Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 1 Punkt</li> </ul> |
| $N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$   | $K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$  |

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ( $G = N + K$ ).

- (3) Die Auswahlkommission (siehe § 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber\*innen, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die bzw. der Bewerber\*in dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die bzw. der Bewerber\*in dies zu vertreten hat.

**§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bauen und Erhalten eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die

Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge der Fakultät Management, Bauen, Immobilien

Fakultät Management, Bauen, Immobilien

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Bauen, Immobilien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 14. Mai 2025 die nachfolgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge der Fakultät beschlossen. Die Ordnung wurde am 10. Juni 2025 vom Präsidium und am 22. April 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 19. Mai 2026 die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Mai 2026.

### Inhaltsübersicht

|   |   |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich .....   | 2 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen .....  | 2 |
| § 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum ..... | 2 |
| § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....                             | 2 |
| § 5 Zulassungsverfahren .....   | 3 |
| § 6 Auswahlverfahren .....  | 4 |
| § 7 Inkrafttreten .....   | 4 |
| Anlage 1: Beispiele für anrechenbare Ausbildungsberufe .....            | 5 |

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Baumanagement, Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik, Immobilienwirtschaft und -management, Betriebswirtschaft berufsbegleitend.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen der Studienbereiche Management und Bauen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG sowie für die Studiengänge Baumanagement und Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik außerdem ein sechswöchiges Vorpraktikum. Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend, in Vollzeit und vor dem Studium abzuleisten. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber\*innen für die Studiengänge Baumanagement und Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein bzw. kein vollständiges Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.
- (3) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt. Für Details zum Nachweis siehe: [www.hawk.de/international-zulassung](http://www.hawk.de/international-zulassung).
- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber\*innen sowie für Bewerber\*innen mit Erziehungsverantwortung kann das Immatrikulationsamt auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

### **§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum**

- (1) Das Vorpraktikum wird für die in § 2 Absatz 2 genannten Studiengänge auf Antrag erlassen, wenn insbesondere eine Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen oder eine dem Vorpraktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (2) Die Entscheidung, ob der Ausbildungsberuf, die praktische Tätigkeit oder das gewünschte Unternehmen fachlich geeignet ist, trifft das Studiendekanat bzw. die oder der von diesem ernannte Praxisbeauftragte.

### **§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Bachelorstudiengänge beginnen alle jeweils zum Winter- und Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Es gelten die Fristen nach §

20 NHZVO. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) beizufügen:
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
  - Lebenslauf,
  - ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
  - Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 oder 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 22 Absatz 1 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 90 Prozent der Bewerber\*innen nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
  - 10 Prozent der Bewerber\*innen nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 NHZG.

- (2) Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsleitend wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note im Fach Politik/Wirtschaft/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 80 Prozent und die Fachnote (PW) der Hochschulzugangsberechtigung mit 20 Prozent und gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$V = 0,8 \cdot N + 0,2 \cdot PW$$

- (3) Für die Bachelorstudiengänge Baumanagement und Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten in den Fächern Mathematik sowie Physik eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 50 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 30 Prozent und die Physiknote (P) der Hochschulzugangsberechtigung mit 20 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$V = 0,5 \cdot N + 0,3 \cdot M + 0,2 \cdot P$$

- (4) Für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft und -management wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung aus-

gewiesenen Noten im Fach Mathematik sowie in der Ersten Fremdsprache eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 50 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 30 Prozent und die Note der Ersten Fremdsprache (S) der Hochschulzugangsberechtigung mit 20 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$V = 0,5 \cdot N + 0,3 \cdot M + 0,2 \cdot S$$

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Für Bewerber\*innen, die das Vorpraktikum nicht oder nur teilweise nachweisen können, gilt § 2 Absatz 2. Erfolgt der erforderliche Nachweis des Vorpraktikums nicht bis zum Ablauf des dritten Semesters und hat die bzw. der Studienbewerber\*in dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

### § 6 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet eine Auswahlkommission, die vom Fakultätsrat gebildet wird. Ihr gehören an:
- die bzw. der zuständige Studiendekan\*in als Vorsitzende\*r (mit Stimmrecht)
  - zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe
  - ein Mitglied der in der Lehre tätigen Mitarbeitergruppe
  - ein Mitglied der Studierendengruppe

### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1: Beispiele für anrechenbare abgeschlossene Ausbildungsberufe**

Die folgende Liste ist nicht abschließend. Das Studiendekanat bzw. die oder der von diesem ernannte Praxisbeauftragte entscheidet über die Anrechnung.

| Baumanagement   | Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik  |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Baustoffprüfer*in</li> <li>■ Baugeräteführer*in</li> <li>■ Bauzeichner*in</li> <li>■ Beton- und Stahlbetonbauer*in</li> <li>■ Betonstein- und Terrazzohersteller*in</li> <li>■ Brunnenbauer*in</li> <li>■ Dachdecker*in</li> <li>■ Estrichleger*in</li> <li>■ Feuerungs- und Schornsteinbauer*in</li> <li>■ Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger*in</li> <li>■ Gerüstbauer*in</li> <li>■ Gleisbauer*in</li> <li>■ Holz- und Bautenschützer*in</li> <li>■ Kanalbauer*in</li> <li>■ Maurer*in</li> <li>■ Metallbauer*in</li> <li>■ Rohrleitungsbauer*in</li> <li>■ Spezialtiefbauer*in</li> <li>■ Straßenbauer*in</li> <li>■ Stuckateur*in</li> <li>■ Tischler*in</li> <li>■ Trockenbaumonteur*in</li> <li>■ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer*in</li> <li>■ Zimmerer*in</li> <li>■ ...</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anlagenmechaniker*in aller Fachrichtungen</li> <li>■ Ausbaufacharbeiter*in</li> <li>■ Baustoffprüfer*in</li> <li>■ Bauzeichner*in</li> <li>■ Brunnenbauer*in</li> <li>■ Büroinformationselektroniker*in</li> <li>■ Dachdecker*in</li> <li>■ Elektroanlagenmonteur*in</li> <li>■ Elektroinstallateur*in</li> <li>■ Elektromaschinenbauer*in</li> <li>■ Elektromaschinenmonteur*in</li> <li>■ Elektromechaniker*in</li> <li>■ Elektroniker*in für Betriebstechnik</li> <li>■ Energieelektroniker*in aller Fachrichtungen</li> <li>■ Fachkraft für Wasserversorgungstechnik</li> <li>■ Feuerungs- und Schornsteinbauer*in</li> <li>■ Gas- und Wasserinstallateur*in</li> <li>■ Holz- und Bautenschützer*in</li> <li>■ Industrieelektriker*in</li> <li>■ Industrieelektroniker*in aller Fachrichtungen</li> <li>■ Industriemechaniker*in aller Fachrichtungen</li> <li>■ Isolierfacharbeiter</li> <li>■ Kälteanlagenbauer*in</li> <li>■ Klempner*in</li> <li>■ Kommunikationselektroniker*in der Fachrichtungen Informationstechnik, Telekommunikationstechnik</li> <li>■ Maschinenbaumechaniker*in aller Fachrichtungen</li> <li>■ Maurer*in</li> <li>■ Mechatroniker*in</li> <li>■ Metallbauer*in</li> <li>■ Rohrleitungsbauer*in</li> <li>■ Technische*r Systemplaner*in</li> <li>■ Tischler*in</li> <li>■ Trockenbaumonteur*in</li> <li>■ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer</li> <li>■ Zentralheizungs- und Lüftungsbauer*in</li> <li>■ Zimmerer*in</li> <li>■ ...</li> </ul> |

**HAWK**

**HOCHSCHULE**

**FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST**

**Hildesheim/Holzminde n/Göttingen**

**University of Applied Sciences and Arts**

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die  
konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät Management,  
Bauen, Immobilien**

**Fakultät Management, Bauen, Immobilien**

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Bauen, Immobilien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 4. Februar 2026 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Immobilienmanagement, Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen sowie Management und Führung beschlossen. Die Ordnung wurde am 17. März 2026 vom Präsidium und am 22. April 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 19. Mai 2026 die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Mai 2026.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich ..... 2  
 § 2 Zugangsvoraussetzungen ..... 2  
 § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... 3  
 § 4 Zulassungsverfahren ..... 4  
 § 5 Auswahlkommission..... 4  
 § 6 Inkrafttreten ..... 5

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen Immobilienmanagement, Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen sowie Management und Führung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen der Fakultät Management, Bauen, Immobilien ist, dass der oder die Bewerber\*in
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium gelten für den Masterstudiengang Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Baumanagement, Green Building, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Bau, Immobilienwirtschaft und -management, Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik und ähnliche bauverwandte Studiengänge.

Für den Masterstudiengang Immobilienmanagement gelten als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium insbesondere solche aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen.

Für den Masterstudiengang Management und Führung gelten insbesondere wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge (u.a. BWL, VWL, Management, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Tourismusmanagement, Sportmanagement, Immobilienwirtschaft, Marketing und Vertrieb) und ggf. sozialwissenschaftliche und technische Bachelorstudiengänge als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der bzw. die Studiendekan\*in. Die Feststellung der fachlichen Eignung kann mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass noch fehlende Module in Vollzeitstudiengängen innerhalb von zwei Semestern, in Teilzeitstudiengängen innerhalb von drei Semestern nachzuholen sind.
- (2) Die Voraussetzungen für den Zugang regeln sich im Weiteren wie folgt:
  - a) Bewerbende für einen konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengang müssen einen mindestens dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben.
  - b) Bewerbende für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang müssen einen mindestens dreieinhalbjährigen Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben.
  - c) Bewerbende mit einem mindesten dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einem diesem gleichwertigen Abschluss können ebenfalls für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang zugelassen werden. In diesen Fällen ist ein für den entsprechenden Studiengang curricular verankertes Angleichungssemester (30 LP) verpflichtend nach den näheren Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnung.

- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Bewerbende vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber
- für einen konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengang mindestens 162 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.
  - für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang mindestens 201 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Die Abschlussarbeit dieses Studiengangs muss demzufolge erbracht sein.
  - für das Angleichungssemester eines konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengangs mindestens 162 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters erlangt wird.

Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Die Zulassung ohne Bachelorabschluss gemäß a) oder b) oder c) wird unter auflösender Bedingung erteilt und erlischt, sofern nicht zum Ende des ersten Semesters der reguläre Bachelorabschluss erbracht wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen.

- (4) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt. Für Details zum Nachweis siehe: [www.hawk.de/international-zulassung](http://www.hawk.de/international-zulassung).

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommersemester, die konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester, der Studiengang Management und Führung beginnt zum Sommer- und Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerbenden von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - Lebenslauf,
  - Nachweise nach § 2 Absatz 4,
  - ggf. Nachweise über weitere zu berücksichtigende Kriterien gemäß § 4 Absatz 2,
  - sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

**§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 3 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerbende Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Es können maximal 102 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt:

| Abschluss-/Durchschnittsnote   | Weitere zu berücksichtigende Kriterien  |
|--|---|
| Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel: | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Studienaufenthalt im Ausland mit einer Mindestdauer von einem Semester = 4 Punkte</li> <li>■ Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung = 2 Punkte</li> <li>■ Einschlägige Berufserfahrung nach abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten = 4 Punkte</li> <li>■ Einschlägiges Praktikum im Ausland mit einer Mindestdauer von sechs Wochen = 2 Punkte</li> </ul> |
| <b>N = 30*(4-Note)</b>   | <b>K = Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien</b>  |

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien (G = N + K).

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerbenden nach § 2 Absatz 3 und erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist nachgewiesen werden und der bzw. die Bewerber\*in dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn die nach § 2 Absatz 1 noch fehlenden Module nicht bis zum Ablauf der genannten Frist erbracht werden und der bzw. die Bewerber\*in dies zu vertreten hat.

**§ 5 Auswahlkommission**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Bauen, Immobilien für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission.

(2) Die Durchführung der vorläufigen Zulassung obliegt der Auswahlkommission. Die endgültige Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt.

(3) Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat gebildet. Ihr gehören an:

- Die bzw. der zuständige Studiendekan\*in,
- zwei Professor\*innen des Masterstudiengangs,
- ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
- ein\*e Studierende\*r des Masterstudiengangs oder des grundständigen Studiengangs mit beratender Stimme.

Die bzw. der Studiendekan\*in übernimmt den Vorsitz in der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die bzw. den Vorsitzende\*n ermächtigen, Routineentscheidungen selbständig zu treffen. Die oder der Vorsitzende hat ein Stimmrecht und kann den Vorsitz auf eine\*n Professor\*in übertragen.

(4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 4
- b) Entscheidung über die vorläufige Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen

(5) Die Amtszeit der Auswahlkommission endet mit Abschluss des jeweiligen Zulassungsverfahrens.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.